

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

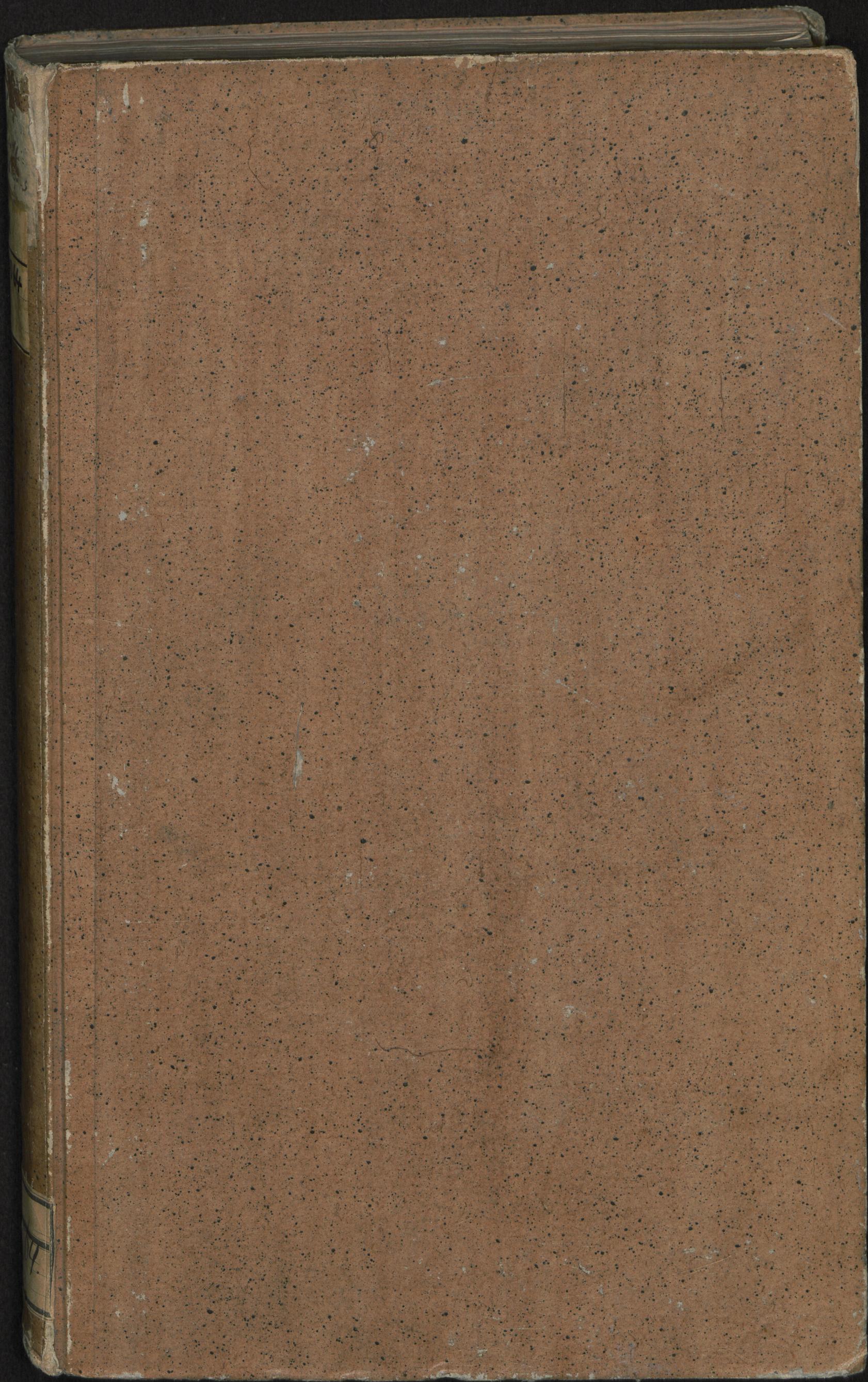
**Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Franz, Herzogen zu Mecklenburg ... Anderweitige Patent-Verordnung wegen Verhütung der Defraudationen beym Woll-Impost : Vom Dato Schwerin, den 3ten April 1789.**

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1789?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875653006>

Druck Freier  Zugang









117  
 118  
 119  
 120  
 121  
 122  
 123  
 124  
 125  
 126  
 127  
 128  
 129  
 130  
 131  
 132  
 133  
 134  
 135  
 136  
 137  
 138  
 139  
 140  
 141  
 142  
 143  
 144  
 145  
 146  
 147  
 148  
 149  
 150  
 151  
 152  
 153  
 154  
 155  
 156  
 157  
 158  
 159  
 160  
 161  
 162  
 163  
 164  
 165  
 166  
 167  
 168  
 169  
 170  
 171  
 172  
 173  
 174  
 175  
 176  
 177  
 178  
 179  
 180  
 181  
 182  
 183  
 184  
 185  
 186  
 187  
 188  
 189  
 190  
 191  
 192  
 193  
 194  
 195  
 196  
 197  
 198  
 199  
 200

Des  
 Durchlachtigsten Fürsten und Herrn,  
 H e r r n  
**Friederich Franz,**  
 Herzogen zu Mecklenburg,  
 Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rixburg,  
 auch Grafen zu Schwerin,  
 der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c. &c.

Anderweitige  
**Patent-Verordnung**  
 wegen  
 Verhütung der Defraudationen  
 bey m  
**Woll-Impost.**

---

Vom Dato Schwerin, den 3ten April 1789.

---

Schwerin,  
 Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

74

Ein  
 Buch  
 aus  
 der  
 Bibliothek  
 der  
 Universität  
 Rostock  
 Nr. 1111

Universitäts-  
 Bibliothek  
 Rostock



Rostock, den 11. April 1850

Universitäts-  
 Bibliothek  
 Rostock

# Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock

und Stargard Herr, &c. &c.

**U**ngeachtet in Unserer Patent-Verordnung vom  
27<sup>ten</sup> August 1787. wodurch der auf alle aus  
dem Lande gehende rohe Wolle gelegte, von dem  
Käufer zu bezahlende Impost von 2 fl. für jeden  
Stein verkündiget ist, allen Einheimischen und Frem-  
den wes Standes und Wesens sie seyn mögen, die  
Ausführung solcher Wolle ohne vorgängige Erlegung  
des Impostes bey der Accise- oder Steuerstube der  
nächsten Stadt, bey Strafe der Confiscation schlecht-  
hin verboten worden, und obgleich darneben besonders  
noch Unsern Zoll-Einnehmern aufgegeben ist, keine  
rohe Wolle, ohne Bescheinigung der Impost-Berich-  
tigung

X

tigung, aus dem Lande passieren zu lassen: So vernehmen Wir doch höchstmißfällig, daß nichts desto weniger die rohe Wolle häufig, zumal an Dörtern und Gegenden, die nicht weit von der Landes-Grenze entfernt sind, ohne den besagten geringen Impost erleget zu haben, so pflichtwidrig als sträflich zum Lande hinaus geschaffet werde.

Solchem Unfug Landesherrlich vorzubeugen, finden Wir, nach vernommenem Erachten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, kein besseres Mittel, als daß in Unsern Domainen durch Unsere Beamten, auf den ritterschaftlichen- und Kloster-Güter aber durch die Guts-Besitzer und deren Stellvertreter, so wie in den Städten, welche mit Land-Gütern versehen sind, durch den Magistrat, mit gehörigem Ernst darauf gehalten werde, damit keine rohe Wolle, ohne vorgängig Unsern Beamten und respective dem Guts-herrn oder dessen Stellvertreter, auch dem Magistrat der Stadt gemachte Anzeige, verkauft und dem auswärtigen Käufer zugeführt werden möge: Wobeneben auch die Grenz-Zollstätte mit behufiger Verordnung zu versehen sind.

Diesemnach setzen, ordnen und wollen Wir, respective mit Entbietung Unserer gnädigsten Grusses, hiemit gnädigst, daß

I) Unserer vorgedachten Patent-Verordnung vom 27<sup>ten</sup> August 1787. von allen und jeden Landes-Einwohnern und Fremden, Verkäufern und Käufern, besonders von Kaufleuten, Pächtern, Schäfern, Schäfer-Knechten, Frachtfahrern und andern Fuhrleuten, auch

auch von den mit Ankauffung der Wolle auf dem Lande sich befassenden Juden, aufs genaueste nachgelebet werden solle, so lieb ihnen ist, die vorermeldete Strafe, und so viel die Schutzjuden anbetrifft, die Passirung ihres Schutzbriefes zu vermeiden.

2) Daß die Guts-Pächter und Berechner, Schäfer und Schäfer-Knechte in keine Wege sich unternehmen sollen, ohne vorgängige Unsern Beamten, dem Guts-herrn oder dessen Stellvertreter, und respective der Stadt-Obrigkeit zu machende Anzeige, einige Wolle außerhalb Landes zu verkaufen und vor erlegtem Impost dem auswärtigen Käufer, es sey in kleinen oder in großen Quantitäten, über die Grenze zuzuführen, oder zubringen zu lassen: widrigensfalls sie selbst für den Impost haften müssen, überdem auch von den Beamten oder Guts- und Stadt-Obrigkeiten werden bestrafet werden.

3) Daß Unsere Zoll-Pächter und Berechner an den Grenz-Ortern bey Strafe der Selbsthaftung für den Impost und anderer ernstlichen Beahndung hiemit angewiesen seyn sollen, überhaupt keine rohe Wolle, bevor ihnen nicht nur ein Schein der nächsten Steuerstube wegen des bezahlten Impostes, sondern darneben auch ein Paß Unserer Beamten oder der Guts- oder Stadt-Obrigkeit vorgeleget wird, verfahren und passiren zu lassen.

Befehlen übrigens gnädigst Unsern Beamten, denen von der Ritterschaft, und den Magistraten in denjenigen Städten, welche mit Land-Gütern versehen sind, die genaueste Befolgung dieser Unserer Verordnung  
ihren

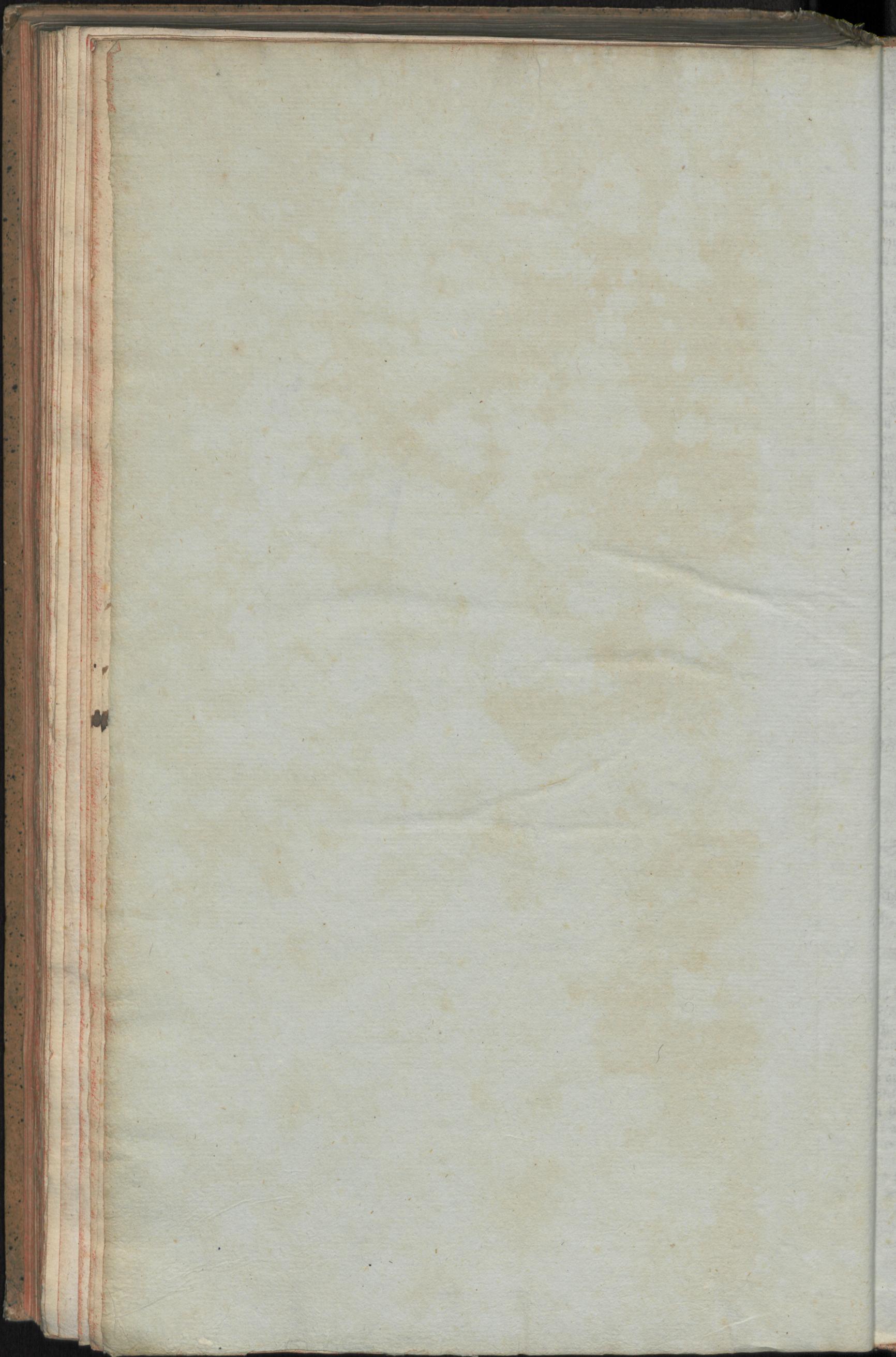
ihren Pächtern, Schäfern und Schäfer-Knechten einzu-  
schärfen, und darauf zu halten, daß die ihnen zu machen-  
de vorbesagte Anzeige des Verkaufs und vorhabenden  
Verfahrens der Wolle nicht unterbleibe, imgleichen daß  
die erforderlichen obrigkeitlichen Pässe ihnen ertheilet,  
auch die Contravenienten zu Bezahlung des Impostes  
angehalten und gehörig bestrafet werden: Gleich dann  
alle übrige Landes-Einwohner und Unterthanen nach  
dieser Unserer Patent-Verordnung gehorsamlich sich zu  
achten haben, wes Endes Wir dieselbige durch die  
hiesigen Intelligenz-Blätter und Zeitungen öffentlich  
bekannt zu machen befohlen haben. Urkundlich unter  
Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer  
Bestung Schwerin den 3<sup>ten</sup> April 1789.

Friederich Franz, K. z. M.

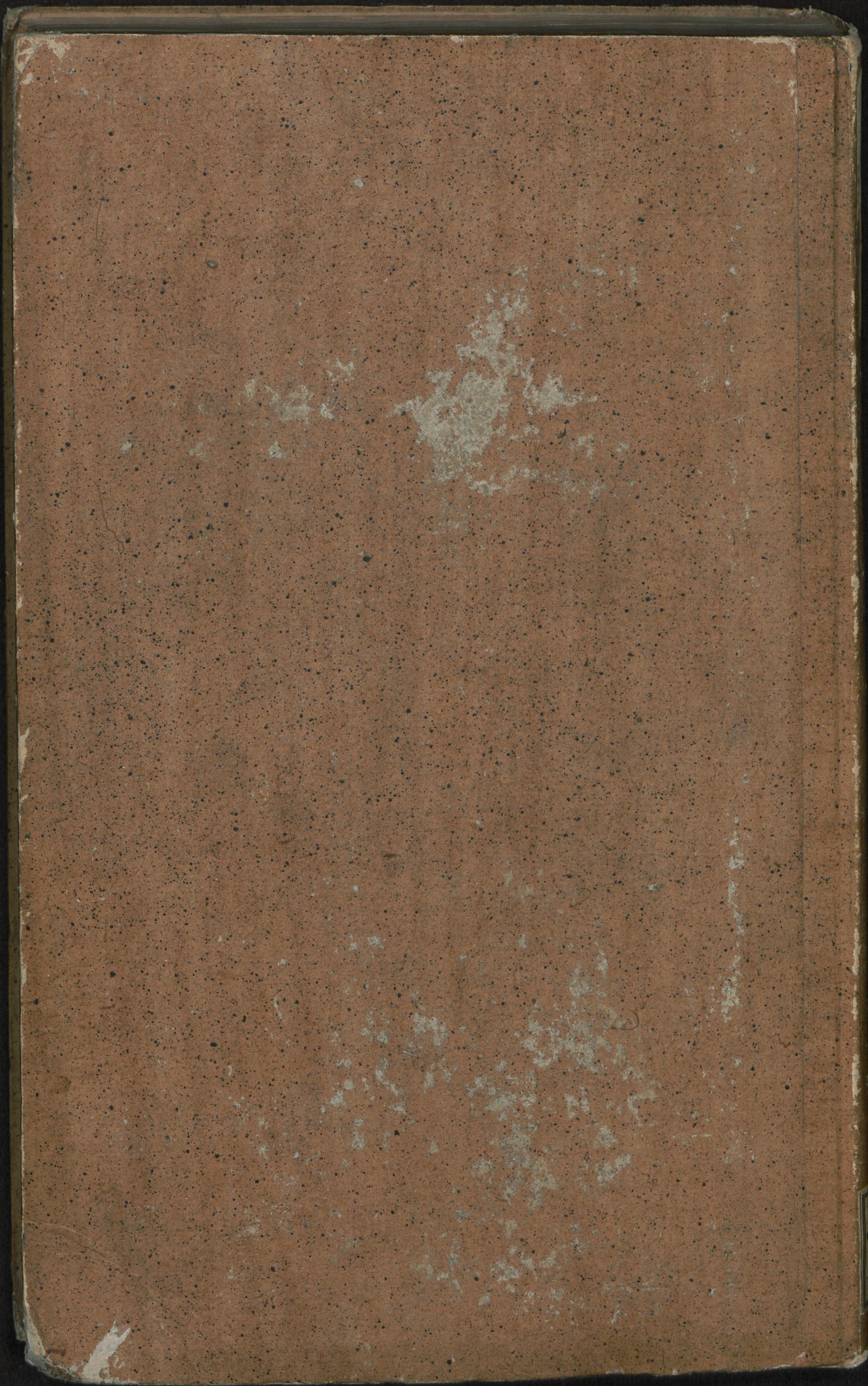


St. W. von Dewig.











# Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, ic. ic.

Wir haben höchst mißfällig bemerkt, daß die jungen Leute, welche ein Handwerk erlernen, womit sie hernachmahls ihr gewisses Brodt erwerben, sich und die Ihrigen ehrlich ernähren und dem gemeinen Wesen nutzbar werden können, nur gar zu oft diesen Endzweck, welchen jeder Lehrlinge und Geselle unberrückt vor Augen haben sollte, entweder gar nicht kennen, oder doch zu ihrem eigenen Verderben muthwillig vernachlässigen. Sehr häufig stehen ist die Lehrlingen und jungen Gesellen in dem verderblichen Wahn, es gehöre mehr nicht zum Handwerk, als daß sie ihre wenigen

